

# RS UVS Kärnten 2004/01/22 KUVS-1922/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.2004

## Rechtssatz

Gefälligkeitsdienste fallen nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AusIBG. Als Gefälligkeitsdienst sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden. Erfolgte der Abtransport einer Walze und das Beseitigen von Laub im Rahmen eines Besuches, welchen der Ausländer bei einem Freund tätigte, der im Unternehmen der Beschuldigten beschäftigt ist, so kann nicht mit strafrechtlich gebotener Sicherheit festgestellt werden, dass der Ausländer von der Beschuldigten in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis beschäftigt wurde und war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

(Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Ausländer, bewilligungspflichtige Beschäftigung, freiwillige Dienste, unentgeltliche Dienste, Abtransport einer Walze, Beseitigen von Laub, In dubio pro reo, Bindungen zwischen Leistendem und Leistungsberechtigtem, Gefälligkeitsdienste, Ausländerbeschäftigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)